

Jugendsatzung

1. Ziele der Jugendarbeit

Die Jugend unseres Vereins soll das Fußballspiel als Grundlage sportlicher Jugendarbeit pflegen und fördern.

Jede sportliche Betätigung muß der Gesamtheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und soll die Lebensfreude wecken und steigern.

Ziel der Jugendarbeit ist der kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit auch an der Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse bereite Jugendliche.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Jugendlichen, die im Sinne des § 4 der Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes Jugendliche sind sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Über die Aufnahme des Jugendlichen entscheidet der Jugendvorstand.

3. Organe der Jugendabteilung

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Jugendvorstand

4. Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage.

Sie sind die obersten Organe der Jugend unseres Vereins und bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

5. Aufgaben der Vereinsjugendtage

- a) Feststellung der anwesenden jugendlichen Mitglieder
- b) Entgegennahme des Berichts und des Kassenabschlusses über das abgelaufene Jahr
- c) Entlastung
- d) Wahl des Versammlungsleiters
- e) Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Wahl des Jugendhauptvorstands
- f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

6. Leitung der Jugendabteilung

Der Jugendobmann leitet die Jugendabteilung und ist verantwortlich für die erzieherische und sporttechnische Jugendarbeit.

Er ist Mitglied des engeren Abteilungsvorstandes und Vorsitzender des Jugendvorstandes.

7. Vereinsjugendtage

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich und zwar mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins statt. Er wird 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Jugendvorstand durch Aushang im Vereinsheim und Presse einberufen.

Bezüglich der Beschlußfassung gilt Punkt 17 der Hauptsatzung.

8. Jugendvorstand

a) der Jugendhauptvorstand besteht aus

1. dem Jugendobmann (1. Vorsitzender)
2. dem 2. Jugendvorsitzenden als Stellvertreter des Jugendobmanns
3. dem Jugendgeschäftsführer (Schriftführer)
4. dem Jugendkassierer

b) dem erweiterten Jugendvorstand gehören an

1. max. 3 Jugendvertreter, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
2. die gewählten Beisitzer

Nach Möglichkeit der Jugendabteilung sind zur Durchführung weiterer Aufgaben weitere Mitarbeiter heranzuziehen, so z. B.

1. Kassenprüfer
2. Jugendübungsleiter
3. Mannschaftsbetreuer

Der Jugendobmann vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.

Der Vereinsjugendtag stimmt über einen Vorschlag an die Mitgliederversammlung des Hauptvereins zur Wahl des Jugendhauptvorstandes ab (vergleiche Punkt 17 der Hauptsatzung). Der erweiterte Jugendvorstand wird in eigener Zuständigkeit gewählt.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendsatzung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

9. Spielordnungen

Einzelheiten der Spiele regeln die Spielordnungen der Fachverbände.
Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

10. In allen weiteren Punkten ist die Hauptsatzung anzuwenden

11. Jugendsatzungsänderungen

Vorschläge zur Änderung der Jugendsatzung können nur von dem ordentlichen und außerordentlichen Vereinsjugendtag gefaßt werden.

Wirksam werden diese erst durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereins bei 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

12. Die Jugendsatzung

ist Bestandteil der Hauptsatzung und hat nur Gültigkeit in Verbindung mit derselben. Sie tritt ab dem 18. Januar 2002 in Kraft.